Checkliste: Öffentliche rechtliche Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter

Checkliste: Öffentlich rechtliche Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
Grundlage (§ 154 SGB IX)	• Öffentlicher oder privater Arbeitgeber • Mindestens 20 Arbeitnehmer	❑
Pflichtquote	• Die Pflichtquote beträgt seit 01.01.2004: 5% • Berechnung der Mindestanzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsanzahl: o Studienreferendare und Azubis werden nicht mitgezählt o I.d.R. Abrundung bei Arbeitgebern mit durchschnittlich bis zu 59 Arbeitsplätzen o Bei mehr als 0,5 Aufrundung • Anrechnung von schwerbehinderten Teilzeitbeschäftigten o Mehr als 18 Stunden pro Woche arbeiten bzw. weniger wenn Ihre Behinderung zu schwerwiegend ist • Anrechnung eines schwerbehinderten Arbeitgebers	❑

Ausgleichsabgabe	• Höhe • Privilegierung kleinerer Betriebe, § 160 SGB IX o Arbeitgeber mit bis zu 39 Arbeitnehmern: 125 Euro o Arbeitgeber mit bis zu 59 Arbeitnehmern: o 220 Euro bei Beschäftigung von weniger als einem Schwerbehinderten o 125 Euro bei Beschäftigung von weniger als zwei Schwerbehinderten • bei Betrieben mit mehr als 59 Beschäftigten, § 160 SGB IX o 220 Euro, wenn Beschäftigungsquote 2-3 % o 320 Euro, wenn Beschäftigungsquote weniger als 2 % o 125 Euro, wenn Beschäftigungsquote bis zu 3 %	❑
Verzeichnis führen (§ 163 Abs. 1 SGB IX)	• Über schwerbehinderte Arbeitnehmer, Gleichgestellte und sonstige anrechnungsfähige Personen • Liste immer aktualisieren • Auf Verlangen dem Integrationsamt/der Bundesagentur für Arbeit vorzulegen • Angaben auf Formular (sonst Ordnungswidrigkeit) • Der Verstoß gegen eine Pflicht führt zu einer Ordnungswidrigkeit • Pflicht für alle Arbeitgeber, d.h. unabhängig von Beschäftigtenzahl	❑
Berechnungsangaben (§ 163 Abs. 2, 3 SGB IX	• Einmal jährlich für das vergangeneKalenderjahr bis zum 31.3 (Eine Verlängerung bis zum 30.6 ist möglich) • Verwendung des Formulars, da sonst eine Ordnungswidrigkeit entsteht und einer Kopie des Verzeichnisses • Weitergabe an den Betriebsrat, SBV, Arbeitsamt • Arbeitgeber, die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, sind nicht verpflichtet, unter Ausnahme von § 163 Abs. 4 SGB IX • Nach der Überprüfung gibt es einen Feststellungsbescheid durch das Arbeitsamt (Anzahl der behinderten, gleichgestellten und zu berücksichtigenden Personen)	❑

Weitere Informationen (§ 163 Abs. 5 SGB IX)	• Auf Bestehen des Integrations- oder Arbeitsamts • Zulässig nur bei konkretem Aufklärungsbedarf • Verstoß: Ordnungswidrigkeit	❑
Ernennung der SBV (§ 163 Abs. 8 SGB IX)	• Sofort nach der Wahl bzw. Information des Arbeitgebers an das Integrations-/Arbeitsamt • Es sind keine Fristen einzuhalten • Verstoß: Ordnungswidrigkeit	❑